

Vorname, Familienname
Dienstrechtliche Stellung
(z.B. Wiss. MitarbeiterIn, ua.)
Organisationseinheit
(Institut/Abteilung).....

An
Personalabteilung der
Universität Innsbruck
hier

Einlaufbestätigung

Antrag auf Gewährung der SCHMUTZZULAGE

Zeitraum der Betrauung mit zusätzlichen, verschmutzenden Tätigkeiten:

von bis

laufend

Beschreibung der verschmutzenden Tätigkeit:

Ausmaß der verschmutzenden Tätigkeit

Der/Die ArbeitnehmerIn ist während des oben angeführten Zeitraums mit Arbeiten betraut, die zwangsläufig eine erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und seiner/ihrer Bekleidung bewirken
(Stunde/n pro Tag)

Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters der Organisationseinheit:

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Beiblatt) für die Gewährung der Schmutzzulage sind erfüllt.

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Beiblatt) sind nicht erfüllt:

Datum und Unterschrift.....

Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans:

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Beiblatt) für die Gewährung der Schmutzzulage sind erfüllt.

Die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Beiblatt) sind nicht erfüllt:

Datum und Unterschrift.....

Bitte beachten Sie, dass, sollten sich Änderungen in der antragsbegründenden dargestellten Tätigkeit ergeben, dies umgehend der Personalabteilung schriftlich sowie unter Beilage einer aktuellen Arbeitsplatzbeschreibung mitzuteilen ist. Unrichtige Angaben können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

.....
Datum

.....
Unterschrift ArbeitnehmerIn

Eingabe Personalabteilung

ReferentIn:

Datum:

Beiblatt:
Anspruchsvoraussetzungen für Schmutzzulage

Wie in vielen anderen Bereichen gelten hinsichtlich der Gewährung einer Schmutzzulage für KV-Bedienstete einerseits und für Vertragsbedienstete und BeamtInnen andererseits unterschiedliche rechtliche Grundlagen. Insbesondere verlangen die beiden Rechtssysteme für die Gewährung einer Schmutzzulage ein unterschiedliches Ausmaß an Verschmutzung.

Hinweis:

Die Schmutzzulage wird abgabepflichtig ausbezahlt.

Für KV Personal:

Der / Die ArbeitnehmerIn ist für mind. 1 Monat während mehr als 50 % der Arbeitszeit mit Arbeiten betraut, die zwangsläufig eine **erhebliche** Verschmutzung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin und der Bekleidung bewirken.

Für VB und BeamtInnen:

Der / Die ArbeitnehmerIn ist mit Arbeiten betraut, die zwangsläufig eine **erhebliche** Verschmutzung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin und seiner / ihrer Kleidung bewirken.

Ausmaß der Belastung:

- | | |
|---------------------------------------------------|---------------------|
| ○ monatsweise gesamte Arbeitszeit | große Zulage |
| ○ monatsweise regelmäßig, mehr als 2 Std. pro Tag | kleine Zulage |
| ○ fallweise, mehr als 4 Std. pro Tag | fallweiser Anspruch |

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen wird eine Schmutzzulage gewährt, wenn eine Verwendung gem. folgendem Schmutzzulagenkatalog vorliegt:

- Professionisten und deren Helfer: Maler und Anstreicher, Binder, Buchbinder, Buchdrucker, Elektriker, Fleischhauer, Installateur, Mechaniker, Schlosser, Offsetdrucker und Hilfskräfte, Schweißer, Schmiede, Schriftsetzer, Tischler, Wagner, Sattler, Molker- und Käser, Maurer, Werkzeugmacher, Dreher, Spengler, Dachdecker, Gärtner, Maschinenbauer, Spritzlackierer, Tapezierer, Vulkaniseure, Schuhmacher, Zimmermann und Büchsenmacher.
- Räumungs-, Lager- und Transportarbeiten mit stark verschmutzten Gegenständen.
- Bedienstete an Vervielfältigungs- und Druckmaschinen
- Tätigkeiten mit starker Staubentwicklung
- Hausarbeiter i. d. Zentraleitung u. bei nachgeord. Dienststellen.
- Bedienstete in Zentralen Aktenlagern.
- Bedienstete der Drucksorten- und Materialverwaltung.
- Manuelle Arbeiten in Heizhäusern mit Kesseln f. feste Brennstoffe, Ofenheizer und Kohlenträger
- Reinigungsarbeiten in Toiletten.
- Arbeiten im Zuge der Altmaterialverwertung.
- Restaurationstätigkeiten.
- Magazinarbeiten in der Drucksortensammlung der ÖNB.
- BDA- wissenschaftliche Grabungsarbeiten, manuelle Tätigkeiten im Bereich des BDA, die eine erhebliche Verschmutzung des Bediensteten und seiner Kleidung bewirken.
- Reinigungskräfte in Bauhöfen und Werkstätten an höheren technischen Lehranstalten. Reinigungskräfte in Übungskindergärten der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik. Reinigungskräfte des Bundesinstitutes für Gehörlosenbildung und Bundes-Blindenerziehungsinstitutes
- Präparationen von Museumsobjekten und dergleichen